

Rechtsgrundlagen - Vorschriften Signalisationsverordnung SSV

SSV Art. 96 (Grundsätze)

¹Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

²Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a) wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c) in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

SSV Art. 97 (Strassenreklamen bei Signalen)

¹An Signalen oder in unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

²Zulässig sind jedoch:

- a) Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b) Strassenreklamen unter der Hinweistafel "Telefon" (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens ein Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c) Ankündigungen mit verkehrserzieherischer oder unfallverhütendem Charakter.

SSV Art. 98 (Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen)

¹Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

²Zulässig sind jedoch:

- a) eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;
- b) Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.

³Das UVEK regelt das Anbringen von Strassenreklamen bei Nebenanlagen und Rastplätzen auf Nationalstrassen 1. und 2. Klasse gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen.